



# Gemeindeversammlung

Nr. 510.1

GEMEINDE BÄRETSWIL



Systembilder aus Google

Mittwoch, 8. Dezember 2021  
20.00 Uhr, Aula Letten

## **Einladung**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung am

**Mittwoch, 8. Dezember 2021, um 20.00 Uhr  
in der Aula der Schulanlage Letten ein.**

An der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

### **Traktanden**

1. Genehmigung Budget 2022 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der Gemeinde Bärenswil und Festlegung des Steuerfusses auf 106 %  
Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola Seiten 3–7
2. Genehmigung Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Bärenswil  
Referent: Ressortleiter Sicherheit, Marco Korrodi Seiten 8–10
3. Genehmigung Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bärenswil  
Referent: Ressortleiter Tiefbau und Werke, Beat Fuhrer Seiten 11–13
4. Einbürgerung, Trojnar-Jaada, Iwona Sylwia, geb. 1974, Staatsangehörige von Polen  
Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola Seiten 14
5. Einbürgerung, Bolton, Arthur John, geb. 1961, Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs  
Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola Seiten 15
6. Einbürgerungen, Peiler Peter, geb. 1968, Staatsangehöriger von Deutschland und Tanna-Peiler Sheela, geb. 1960, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs  
Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola Seiten 16

### **Anhang**

1. Polizeiverordnung der Gemeinde Bärenswil (PVO) Seiten 18–25
2. Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bärenswil Seiten 26–37

#### **Aktenauflage**

Die Akten zu den Traktanden können ab Mittwoch, 24. November 2021, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Abteilung Präsidiales, 2. OG, eingesehen werden.

## Traktandum 1

Finanzen

### **Genehmigung Budget 2022 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der Gemeinde Bäretswil und Festlegung des Steuerfusses auf 106 %**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 22. September 2021 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Das Budget 2022 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird bei 106 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

a) Aufwand der Erfolgsrechnung	Fr.	29'545'358.90
Ertrag der Erfolgsrechnung	Fr.	29'977'245.12
Ertragsüberschuss	<b>Fr.</b>	<b>431'886.22</b>
b) Einfacher Gemeindesteuerertrag		
Netto 100 % = Fr. 10'904'901.96; <b>Steuerfuss 106 %</b>		
Vorjahr: 102 % von Fr. 10'444'118.00	<b>Fr.</b>	<b>11'559'196.08</b>
c) Voraussichtlicher Bilanzüberschuss per 01.01.2022	Fr.	20'985'819.00
Kapitaleinlage 2022	Fr.	431'886.22
Eigenkapital per 31.12.2022	<b>Fr.</b>	<b>21'417'705.22</b>
d) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	Fr.	1'945'600.00
Nettoinvestitionen im Finanzvermögen	Fr.	-481'000.00
<b>Total Nettoinvestitionen</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'464'600.00</b>
wovon für Spezialfinanzierungen	Fr.	287'000.00
e) Verwaltungsvermögen per 01.01.2022 gemäss Hochrechnung	Fr.	24'013'531.40
Nettoinvestitionen 2022	Fr.	1'945'600.00
	Fr.	25'959'131.40
Abschreibungen 2022	Fr.	-1'261'131.40
Verwaltungsvermögen per 31.12.2022	<b>Fr.</b>	<b>24'698'000.00</b>

#### **Prognose für 2021 deutlich schlechter als budgetiert**

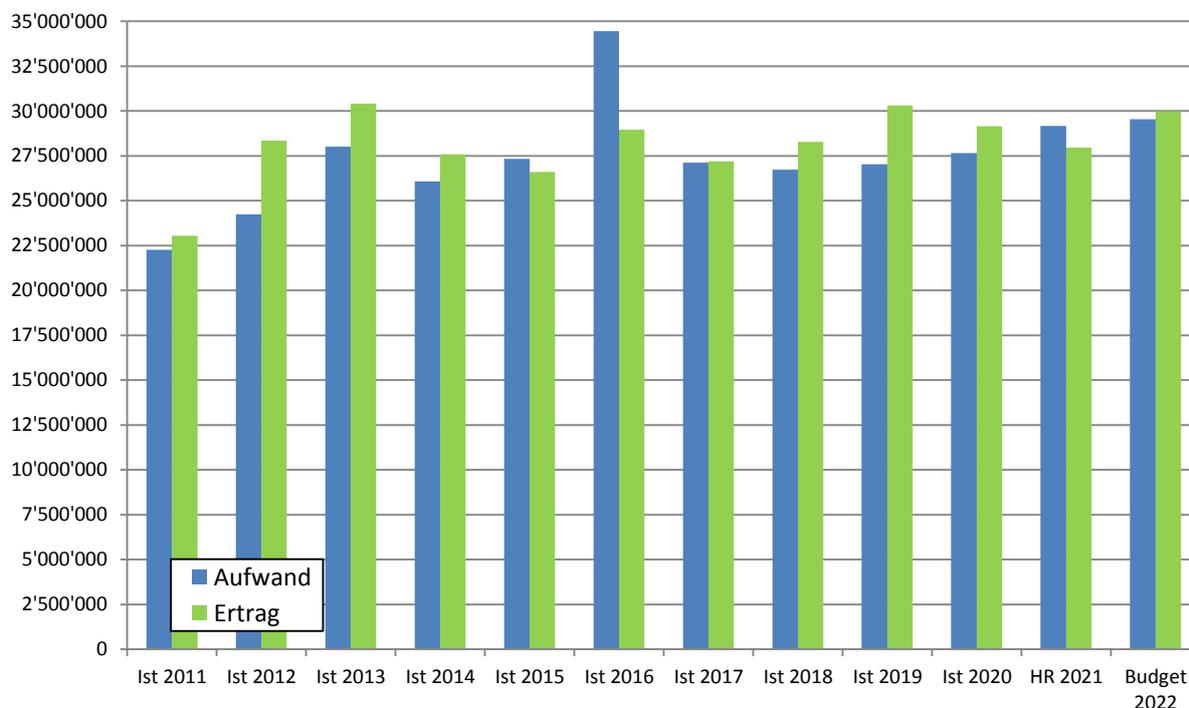
Für das laufende Jahr 2021 wurde ein Ausgabenüberschuss von Fr. 483'100 budgetiert. Gemäss aktueller Hochrechnung wird nun mit einem höheren Ausgabenüberschuss von Fr. 1'209'370 gerechnet, was gegenüber dem Budget eine Verschlechterung um Fr. 726'370 ist. Die Mehrkosten werden vor allem in den wenig beeinflussbaren Bereichen der Pflegefinanzierung (Fr. -343'000), der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Fr. -246'500) und der Schneeräumung (Fr. -120'000) erwartet. Zudem fallen die Grundstückgewinnsteuern voraussichtlich um rund Fr. 400'000 tiefer aus, was jedoch nur teilweise durch höhere ordentliche Steuern kompensiert wird.

### Erfolgsrechnung 2022

Das Budget 2022 der Erfolgsrechnung rechnet bei einem Gesamtaufwand von 29.545 Mio. Franken und einem Gesamtertrag von 29.977 Mio. Franken sowie einem Steuersatz von 106 Prozent mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 431'886.

Resultat	Budget 2022	Budget 2021	Abweichung	in %
<b>Gemeinde</b>	<b>431'886.22</b>	<b>-483'100.00</b>	<b>914'986.22</b>	<b>-189.4%</b>
Spezialfinanzierungen				
Wasserversorgung Bärenswil	297'867.95	292'500.00	5'367.95	1.8%
Wasserversorgung Allmann	1'987.19	1'900.00	87.19	4.6%
Abwasser	23'963.00	20'500.00	3'463.00	16.9%
Abfall	3'664.50	12'800.00	-9'135.50	-71.4%

### Entwicklung Aufwand und Ertrag von 2011 bis zum Budget 2022



Nach den bisher verwendeten Konten- und Funktionenkombinationen kann die Veränderung zum Budget 2021 wie folgt übergeleitet werden:

Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2022	Veränderung	in %	Saldo
<b>Ergebnis gemäss Budget Vorjahr</b>					<b>-483'100</b>
Steuern aus Einkommen und Vermögen	11'799'000	12'779'196	980'196	8.3%	
Sondersteuern (Grundstückgewinn- und Hundesteuer)	1'669'000	1'463'000	-206'000	-12.3%	
Finanzausgleich	7'440'400	7'732'172	291'772	3.9%	
<b>TOTAL Veränderung Steuern und Finanzausgleich</b>	<b>20'908'400</b>	<b>21'974'368</b>	<b>1'065'968</b>	<b>5.1%</b>	<b>582'868</b>
Abschreibungen	-1'223'400	-1'254'331	-30'931	-2.5%	
Buchgewinne und -verluste		619'000	619'000	0.0%	
<b>TOTAL Veränderung aus Investitionstätigkeiten</b>	<b>-1'223'400</b>	<b>-635'331</b>	<b>588'069</b>	<b>48.1%</b>	<b>1'170'937</b>
Externe Schulen (KuS, Gymnasium, BWS)	-216'300	-195'800	20'500	9.5%	
Sonderschulung und Heimplatzierungen (inkl. Transportkosten)	-1'375'100	-1'555'038	-179'938	-13.1%	
Ambulante und stationäre Pflege	-1'590'000	-1'915'550	-325'550	-20.5%	
Ergänzungsleistungen zur IV und AHV (netto)	-878'000	-731'300	146'700	16.7%	
Alimentenbevorschussung (netto)	-60'000	-60'000	0	0.0%	
Wirtschaftliche Sozialhilfe (netto)	-601'000	-625'000	-24'000	-4.0%	
Asylwesen (netto)	-164'000	-206'288	-42'288	-25.8%	
<b>TOTAL Veränderung Beiträge an/für Dritte</b>	<b>-4'884'400</b>	<b>-5'288'976</b>	<b>-404'576</b>	<b>-8.3%</b>	<b>766'361</b>
<b>Veränderung durch ausserperiodische Ereignisse</b>			<b>0</b>	<b>0.0%</b>	<b>766'361</b>
Verwaltungs- und Lehrpersonal (kommunal und kantonal)	-11'559'000	-11'549'454	9'547	0.1%	
Sachaufwand	-4'980'000	-5'268'345	-288'345	-5.8%	
Transferaufwand übriger	-2'605'200	-2'912'799	-307'599	-11.8%	
Ergebnis spezialfinanzierte Fonds	-327'700	-327'483	217	0.1%	
Sonstige Veränderungen			251'704		
<b>TOTAL Veränderung übrige Tätigkeit</b>			<b>-334'475</b>		<b>431'886</b>

Grosse Kostensteigerungen sind vor allem in Bereichen geplant, in welchen die Gemeinde nur wenige Einflussmöglichkeiten hat. Die Sonderschulung mit Heimplatzierungen wird ab 2022 neu für alle Gemeinden durch gleiche pauschale Beiträge gedeckt, welche zu Mehrkosten von rund Fr. 180'000 führen. Bei der Pflegefinanzierung ist aufgrund der aktuellen monatlichen Werten und den für 2022 angekündigten Erhöhungen der Normdefizite mit Mehrkosten von Fr. 325'550 zu rechnen. Der ausbezahlten Ergänzungsleistungen zur IV und AHV nehmen brutto um Fr. 368'000 weiter zu. Da der Kantonsanteil jedoch ab 2022 von 50 % auf 70 % erhöht wird, nimmt der Nettoaufwand für die Gemeinde um Fr. 146'700 ab.

Um diese steigenden Kosten langfristig decken zu können wird für das Jahr 2022 eine Steuererhöhung um 4 % von 102 % auf 106 % beantragt. Mit dieser Steuererhöhung sollten die Kosten für die bisherigen Aufgaben gedeckt sein. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund der aktuellen Zahlen 2021 ein Rückgang von 1.6 Mio. Franken auf 1.4 Mio. Franken erwartet. Der im Jahr 2022 ausbezahlte Ressourcenausgleich, welcher zeitverzögert auf den Steuerkraftwerten von 2020 basiert, wird um Fr. 291'772 höher ausfallen.

Durch den geplanten Verkauf des Kindergartengebäudes in Bettswil für geschätzte 1.1 Mio. Franken kann voraussichtlich ein Gewinn von Fr. 619'000 gegenüber dem Buchwert im Finanzvermögen von Fr. 481'000 erzielt werden. Dank diesem einmaligen Effekt wird für 2022 noch ein Einnahmenüberschuss von Fr. 431'886 geplant.

## Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind Projekte im Gesamtbetrag von netto nur 1.465 Mio. Franken eingestellt. Dies sind wegen zeitlichen Verzögerungen 0.2 Mio. Franken weniger als der Gemeinderat im Finanzplan 2022–2026 im Juni 2021 zur Budgetierung vorgesehen hat. Im Jahr 2022 sind relativ wenige Investitionen geplant, da einerseits grössere Projekte abgeschlossen werden (Restbetrag 2022 für Erweiterung Schulhaus Maiwinkel Fr. 236'000, Pflegewohnungen Kirchstrasse 4 Fr. 200'000) und andererseits noch keine weiteren grösseren Projekte (Ersatz Turnhalle Adetswil, Planungskosten 2022 Fr. 200'000) zur Ausführung bereit sind. Dadurch ist auch der Selbstfinanzierungsgrad vorübergehend höher. Weiter sind im Budget 2022 Fr. 470'000 für den Rest der Sanierung des unteren Teils der Engelsteinstrasse (Anteil Strasse 280'000, Anteil Wasserleitung Fr. 190'000) sowie Fr. 180'000 für die Erneuerung der Wasserleitung im Bussental enthalten.

## Haushaltsgleichgewicht

Gemäss neuem Gemeindegesetz waren die Gemeinden ab dem Jahr 2019 verpflichtet, den Steuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018 hatte festgelegt, dass der mittelfristige Ausgleich während einer 8-jährigen Periode (3 Ist-Jahre, laufendes Jahr und vier kommende Jahre) gewährleistet sein muss. Dabei ist das Rechnungsergebnis dieser Periode mindestens ausgeglichen und der Selbstfinanzierungsanteil (Cashflow) am Ertrag beträgt mindestens 10 %. Mit Beschluss vom 13. Juni 2019 hat der Kantonsrat den Passus des Haushaltsgleichgewichts (Art. 92 GG) aufgehoben mit der Gesetzesergänzung, dass wenn das Finanzvermögen grösser ist als das Fremdkapital, ein höherer Aufwandüberschuss als Abschreibungen + 3 % der Steuereinnahmen des ordentlichen Rechnungsjahres budgetiert werden darf. Der Gemeinderat hat im September 2019 beschlossen, an der bestehenden Regelung des Haushaltsgleichgewichts festzuhalten.

Entwicklung wichtigste Kennzahlen und Zieleinhaltung in der 8-jährigen Periode 2018-2025

Wert	Resultat ohne Buchgewinne	Cash Flow	Ertrag	Selbstfinanzierungsanteil	Steuersatz	Nettovermögen /Einw.
2018 Ist	1'552'341	4'067'500	27'338'700	14.9%	105%	1350
2019 Ist	3'271'826	4'716'200	29'404'900	16.0%	105%	1878
2020 Ist	1'498'652	3'133'000	28'385'000	11.0%	102%	2019
2021 Hochrechnung	-1'209'470	326'954	27'109'749	1.2%	102%	679
2022 Budget	-187'114	1'370'489	29'100'660	4.7%	106%	698
2023 Finanzplan	-557'576	1'165'088	28'751'387	4.1%	109%	382
2024 Finanzplan	942'809	2'927'143	30'600'207	9.6%	111%	-297
2025 Finanzplan	1'323'377	3'351'865	31'408'041	10.7%	111%	-224
Summe	6'634'845	21'058'239	232'098'644	9.1%		
Ziel	> 0			> 10.0%		> -1'000

Die jährlichen Resultate und Cash Flows nehmen wegen den stärker ansteigenden Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich ab und können nur durch entsprechende Steuersatzerhöhungen kompensiert werden. Um die ab 2023 und vor allem 2024 geplanten Investitionen (Ersatz Turnhalle Adetswil) ohne eine allzu grosse Neuverschuldung selbst finanzieren zu können, sind gemäss Finanzplan 2022–2026 weitere Steuererhöhungen geplant. Der Nettovermögen würde trotzdem bis 2025 in eine Nettoschuld von Fr. 297 pro Einwohner/in abnehmen. Das Ziel des mittelfristigen Ausgleichs der Jahresresultate 2018-25 kann mit +6.6 Mio. Franken gut eingehalten werden, das Ziel eines Selbstfinanzierungsanteils von 10 % wird mit 9.1 % aber knapp verfehlt.

## Hohe Investitionen 2026

Wert	Resultat ohne Buchgewinne	Cash Flow	Ertrag	Selbstfinanzierungsanteil	Steuersatz	Nettovermögen /Einw.
2026 Finanzplan	1'275'019	3'555'373	32'143'887	11.1%	111%	-956
Ziel	>0			> 10.0%		> -1'000

Im Finanzplan 2022–2026 wurde zusätzlich auch das Jahr 2026 geplant, in welchem besonders hohe Investitionen von 7.4 Mio. Franken (u.a. Jahrestreichen zweite Turnhalle 4.0 Mio., Aula 1.0 Mio., Entwicklungskonzept Areal Dorf 1.5 Mio.) vorerst eingerechnet sind. Wegen diesem grossen Investitionsprogramm nimmt die Nettoschuld pro Einwohner/in trotz der Steuererhöhungen stark auf Fr. -956 zu, was an der Grenze zum Zielwert von Fr. -1'000 pro Einwohner/in liegt.

Aus heutiger Sicht werden also Steuererhöhungen im Umfang von insgesamt 9 Steuerprozenten nötig, um die im Finanzplan enthaltenen Investitionen nicht vorwiegend über Schulden zu finanzieren, wobei die Schuldenlast trotzdem stark ansteigt. Sollte das kantonale Mittel der Steuerkraft sich besser als aktuell geplant entwickeln (Corona-Erholung) oder sollten die Stimmberechtigten via Urnenabstimmung auf Investitionen verzichten, könnte die Steuererhöhung moderater ausfallen.

Die langfristig systematisch ansteigenden und wenig beeinflussbaren Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich sollen durch eine Steuererhöhung um 4 % gedeckt werden. Der einmalige Gewinn aus dem Verkauf des Kindergartengebäudes in Bettswil soll für die Stärkung des Eigenkapitals zur Selbstfinanzierung der geplanten ab 2023 wieder grösseren Investitionen eingesetzt werden. Bei den beeinflussbaren Kosten wurde das Wachstum durch die vom Finanzausschuss verlangten und vorgenommenen Anpassungen deutlich reduziert.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Gemeinde Bäretswil in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 22. September 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Gemeinde Bäretswil finanzrechtlich und rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass: Die Steuerfusserhöhung um 4 % ist aufgrund der gestiegenen, nicht beeinflussbaren Aufwände plausibel und nachvollziehbar. Für die nächsten Jahre muss mit weiteren Veränderungen des Steuerfusses gerechnet werden; dabei müssen die zukünftige Entwicklung des Aufwandes sowie der Umfang und der Zeitpunkt der aufgeschobenen Investitionen beachtet werden.

Mit dem Abschied vom 25. Oktober 2021 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

- das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Bäretswil gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen,
- den Steuerfuss auf 106 % (Vorjahr 102 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Das detaillierte Budget der Gemeinde Bäretswil sowie auch der vollständige Finanz- und Aufgabenplan sind auf der Website der Gemeinde Bäretswil erhältlich.

## Traktandum 2

Sicherheit

### **Genehmigung Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 25. August 2021 der Gemeindeversammlung:  
„Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil wird genehmigt.“

Referent: Ressortleiter Sicherheit, Marco Korrodi

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Polizeiverordnung (PVO) wurde durch den Gemeinderat am 9. Mai 2001 erlassen und von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2010 teilrevidiert. Seit der Teilrevision im 2010 wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen.

Die neue Polizeiverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 67 auf 39 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte und unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet. Es erfolgten insbesondere Ergänzungen in den Bereichen Hilfeleistung, Jugendschutz und Himmelslaternen sowie Anpassungen bei den Schutzziele, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen, Schutzvorrichtungen, Immissionen und Bewilligungen. Auf die bisherigen Bestimmungen betreffend Identitätsnachweis, Einwohnerkontrolle, Strassenbenennung und Hausnummerierung, Dekorationen sowie Wirtschaftsbezeichnung konnte verzichtet werden.

Die aktuelle Ordnungsbussenverordnung inkl. Bussenliste wurde am 27. Oktober 2010 vom Gemeinderat erlassen. Neu soll die Ordnungsbussenliste als Anhang zur Polizeiverordnung erstellt werden. Die Ordnungsbussenliste liegt im Entwurf vor, ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung.

Die Ortsparteien, die Behörden, die Schulsozialarbeit, die Stiftung MOJUGA sowie die Bevölkerung wurden eingeladen, sich zur Totalrevision der Polizeiverordnung zu äussern. Einzig ist ein Einwohner mit den Artikeln 27 und 28 nicht einverstanden. Er beantragte, diese dahingehend anzupassen, dass das Campieren und Nächtigen im Freien sowie Spontanhalte von Fahrenden gegen Entgelt auf privatem Grund keine Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit brauchen, sondern lediglich vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin. Der Gemeinderat ist auf diesen Antrag nicht eingetreten, damit die Gemeinde weiterhin über Steuerungsmöglichkeiten verfügt (beispielsweise bezüglich Lärmschutz, Verschmutzung, Verkehrserschliessung und –aufkommen, Grundwasservorkommen und temporären Infrastrukturen).

Die Totalrevision der Polizeiverordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die totalrevidierte Polizeiverordnung finden Sie im Anhang I ab Seite 18.

## **Die Vorlage im Detail**

### Ausgangslage

Die heute gültige Polizeiverordnung (PVO) wurde durch den Gemeinderat am 9. Mai 2001 erlassen und von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2010 teilrevidiert. In der Legislaturplanung 2018 bis 2022 hat der Gemeinderat unter dem Ziel „Die Sicherheit der Bevölkerung ist gewährleistet“ folgende Massnahme definiert; Überarbeitung der Polizeiverordnung prüfen und gegebenenfalls revidieren.

Seit der Teilrevision im 2010 wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie beispielsweise bei der eidgenössischen Strafprozessordnung. Das Ressort Sicherheit hat dies zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird.

### Revision

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da diese Verordnung viele Vorschriften für ein geordnetes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete Recht enge Grenzen gesetzt.

Deshalb enthält die neue Polizeiverordnung keine Bestimmungen über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Es sind vor allem Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zum Schutz der öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Die neue Polizeiverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 67 auf 39 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte und unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet. Zwar wären Erwähnungen oder Verweise auf übergeordnete Erlasse für Nichtjuristen von Vorteil, um sich einfacher über das Thema zu informieren, allerdings sind sie auch problematisch. So existieren zum Beispiel verschiedene Verfahren und Zuständigkeiten der Untersuchungs- und Justizbehörden. Weiter müsste bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch die Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden, was der Rechtssicherheit abträglich wäre.

Es erfolgten insbesondere Ergänzungen in den Bereichen Hilfeleistung, Jugendschutz und Himmelslaternen sowie Anpassungen bei den Schutzziele, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen, Schutzvorrichtungen, Immissionen und Bewilligungen. Auf die bisherigen Bestimmungen betreffend Identitätsnachweis, Strassenbenennung und Hausnummerierung, Dekorationen sowie Wirtschaftsbezeichnung konnte verzichtet werden. Der Abschnitt II. betreffend Einwohnerkontrolle wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet abschliessend geregelt ist.

### Ordnungsbussenliste

Mit der bestehenden Polizeiverordnung wurde eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des kommunalen Ordnungsbussenverfahrens geschaffen. Für bestimmte Übertretungen der Polizeiverordnung durch die vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane können Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden. Gemäss § 175 Abs. 1 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil-

und Strafprozess (GOG) können Übertretungen des kommunalen Rechts in einem vereinfachten Ordnungsbussenverfahren bis Fr. 500.00 geahndet werden.

Die aktuelle Ordnungsbussenverordnung inkl. Bussenliste wurde im Oktober 2010 vom Gemeinderat erlassen. Neu wurde die Ordnungsbussenliste als Anhang zur Polizeiverordnung erstellt. Sie wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 27. Oktober 2021, vorbehaltlich der Genehmigung der Polizeiverordnung durch die Gemeindeversammlung, genehmigt sowie dem Statthalter zur Vorprüfung eingereicht. Nach erfolgter Genehmigung der Polizeiverordnung an der Gemeindeversammlung ist die Ordnungsbussenliste vom Statthalter definitiv zu genehmigen (§ 175 Abs. 2 GOG) und kann anschliessend in Kraft gesetzt werden. Die Ordnungsbussenliste wird zusammen mit den Akten der Gemeindeversammlung, im Sinne einer offenen Information, öffentlich zugänglich gemacht. Sie ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung.

#### Vernehmlassungsverfahren

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. April 2021 hat der Gemeinderat ein Vernehmlassungsverfahren zur totalrevidierten Polizeiverordnung gestartet. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Ortsparteien, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, die Schulsozialarbeit, die Stiftung MOJUGA sowie das Verwaltungskader. Die Bevölkerung wurde über die beabsichtigte Totalrevision im Behördenbericht vom April 2021 orientiert. Die entsprechenden Unterlagen konnten auf der Gemeindeforum heruntergeladen oder auf Verlangen bei der Abteilung Präsidiales bezogen werden.

Innert der angesetzten Frist hat der Gemeinderat drei Stellungnahmen erhalten. Die erste Eingabe beantragt, die Art. 27 und 28 dahingehend anzupassen, dass das Campieren und Nächtigen im Freien sowie Spontanhalte von Fahrenden gegen Entgelt auf privatem Grund keine Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit brauchen, sondern lediglich vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin. Die zweite Stellungnahme beinhaltet Anmerkungen zu Art. 5 sowie redaktionelle Änderungsvorschläge zu den Artikeln 6 und 14. Eine Ortspartei teilte mit, dass sie keine Änderungswünsche zur Totalrevision der Polizeiverordnung habe.

Die Totalrevision der Polizeiverordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die totalrevidierte Polizeiverordnung finden Sie im Anhang I auf Seite 18.

## **Traktandum 3**

Tiefbau und Werke

### **Genehmigung Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bäretswil**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 22. September 2021 der Gemeindeversammlung die:

„Die Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bäretswil wird genehmigt.“

Referent: Ressortleiter Tiefbau und Werke, Beat Fuhrer

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Gemeinde Bäretswil betreibt eine eigene Wasserversorgung (WV). Die WV Bäretswil hatte den Betrieb der WV Allmann übernommen und versorgt nun das ganze Gemeindegebiet von Bäretswil und darüber hinaus mit Wasser. Der Betrieb und die Organisation dieses Gemeindewerkes sind in der Verordnung über die Wasserversorgung geregelt. Diese ist nach 29 Jahren in die Jahre gekommen und muss den heutigen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Rechnungsprüfungskommission sowie die Ortsparteien wurden in einem Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Von keiner Seite wurde die Vorlage oder Teile davon bestritten. Insofern findet die totalrevidierte Vorlage Zustimmung. Der Festsetzung des Gebührentarifs liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung finden Sie im Anhang II auf Seite 26.

### **Ausgangslage**

Die aktuell gültigen Verordnungen im Bereich der Wasserversorgung (datiert vom 16. September 1992) wie auch der Siedlungsentwässerung (datiert vom 10. September 2008) sind schon älter und entsprechen teilweise nicht mehr den gesetzlichen Grundlagen (z. B. Gemeindegesetz). Es besteht daher dringender Handlungsbedarf nach einer Anpassung an die heutigen Rahmenbedingungen. Gemäss Legislaturprogramm 2018–2022 des Gemeinderates ist die Überarbeitung der Verordnung über die Wasserversorgung für den Zeitraum 2020–2021 und die für die Verordnung Siedlungsentwässerung 2022–2023 geplant. Die Überarbeitung der Verordnung Wasserversorgung ist prioritär zu behandeln. Die notwendigen Tätigkeiten sind so zu planen, dass eine neue Verordnung per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden kann.

Mit GRB 2021-30 vom 17. Februar 2021 hat der Gemeinderat mit der Ausfertigung einer neuen Verordnung über die Wasserversorgung das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil beauftragt. Als externer Fachplaner hat die Frei + Krauer AG in den letzten Jahren bereits die Verordnungen über die Wasserversorgungen von anderen Gemeinden überarbeitet. In Absprache mit dem Ressort Tiefbau und Werke wurde nun eine neue Verordnung erstellt, welche die Bedürfnisse der Gemeinde Bäretswil abdeckt.

### **Verordnung Wasserversorgung**

Die Verordnung über die Wasserversorgung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung (WV) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Wasserversorgung (WV) ist eine öffentliche Aufgabe jeder Gemeinde. Die WV Bäretswil stellt die Versorgung innerhalb Ihres Gemeindegebiets sicher und liefert nach Möglichkeit auch Wasser an Nachbargemeinden. Die Wasserversorgung ist gebührenfinanziert.

### **Die wichtigsten Änderungen**

Gegenüber der heutigen Verordnung erfährt die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung folgende wesentlichen Änderungen:

#### Art. 3 Versorgungsgebiet

Die WV Bäretswil führt zusätzlich alle Aufgaben der ehemaligen Genossenschaft WV Allmann aus, wobei der Umfang im Konzessionsvertrag der WV Allmann geregelt ist. Das Reglement der WV Bäretswil gilt auch im Gebiet der WV Allmann.

#### Art. 16 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienenden Anlagenteile.

#### Art. 18 Beanspruchung von Privatgrund

Ausserhalb von Bauzonen werden die durch die Bautätigkeit entstandenen Ausfallentschädigungen gemäss den aktuellen Ansätzen des Bauernverbandes geleistet. Innerhalb der Bauzonen erfolgt keine Kulturausfallentschädigung.

#### Art. 23 Erdung

Bei einem Neubau der Hauszuleitung dürfen die Wasserleitungen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

### **Vernehmlassung**

Die Ortsparteien wurden mittels Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juli 2021 direkt zur Vernehmlassung eingeladen. Die Bevölkerung wurde mit dem Behördenbericht über das Vernehmlassungsverfahren informiert.

Während der Eingabefrist bis 13. September 2021 gingen Rückmeldungen der RPK, der beiden Parteien SVP und FDP sowie weitere Stellungnahmen ein. Die neue Verordnung wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet.

### **Gebührentarif zur Verordnung über die Wasserversorgung**

Nach Genehmigung der Verordnung über die Wasserversorgung ist der Gebührentarif zu überarbeiten. Der Festsetzung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Sowohl die Verordnung über die Wasserversorgung als auch der Gebührentarif sollen per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

### **Ausblick Verordnung Siedlungsentwässerung**

In einem zweiten Schritt sollen im Jahr 2022 die Verordnungen über die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen inkl. Gebührentarif revidiert und den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung finden Sie im Anhang II ab Seite 26.

## **Traktandum 4**

Präsidiales

### **Einbürgerung, Trojnar-Jaada, Iwona Sylwia, geb. 1974, Staatsangehörige von Polen**

#### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 14. Juli 2021 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung dem nachstehenden Gesuchsteller das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

#### **Trojnar-Jaada, Iwona Sylwia, Staatsangehörige von Polen, geb. 1974**

Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben am 12. April 2021 das Einbürgerungsgesuch zum Entschied über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Gemäss Art. 14 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.

Die Einbürgerung erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

## **Traktandum 4**

Präsidiales

**Einbürgerung, Bolton, Arthur John, geb. 1961, Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs**

---

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 22. September 2021 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung dem nachstehenden Gesuchsteller das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

**Bolton, Arthur John, Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs, geb. 1961**

Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben am 1. Juli 2021 das Einbürgerungsgesuch zum Entschied über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Gemäss Art. 14 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.

Die Einbürgerung erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

## Traktandum 5

Präsidiales

**Einbürgerungen, von Peter Peiler, geb. 1986, Staatsangehöriger von Deutschland und Tanna-Peiler Sheela, geb. 1960, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs**

---

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den nachstehenden Gesuchstellern das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

**Peiler, Peter, Staatsangehöriger von Deutschland, geb. 1968**

**Tanna-Peiler, Sheela, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, geb. 1960**

Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben am 11. August 2021 das Einbürgerungsgesuch zum Entschied über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Gemäss Art. 14 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.

Die Einbürgerung erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

## **Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung**

### **Stimmberechtigung**

Wenn Sie in Bärenswil wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

### **Anfragen**

Wenn Sie in Bärenswil stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

### **Protokoll**

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht am Schalter der Abteilung Präsidiales im 2. OG des Gemeindehauses Bärenswil offen.

### **Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung**

Sie können innert 5 Tagen nachdem der Beleuchtende Bericht an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

### **Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung**

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt - und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt - oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

### **Anforderungen an eine Rekurschrift**

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8344 Bärenswil zu senden.

### **Kosten**

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

## **Anhang I**

### **Polizeiverordnung der Gemeinde Bärenswil (PVO)**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### Art. 1 Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für diese Polizeiverordnung bilden die aktuelle Gemeindeordnung sowie das kantonale Polizeigesetz und Polizeiorganisationsgesetz mit den dazugehörenden Erlassen.

##### Art. 2 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bärenswil.

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

##### Art. 3 Zuständigkeit

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

##### Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

<sup>1</sup> Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

<sup>3</sup> Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

##### Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

#### **II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit**

##### Art. 6 Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen,
- c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen,
- d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen,
- e) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere die Verunreinigung, Beschädigung und Veränderung zu betreiben,
- f) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

<sup>3</sup> Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der Ressortleitung Sicherheit verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten usw. aufgerufen wird.

### Art. 7 Schutzvorrichtungen

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (Baustellen usw.) oder den Eigentümer bzw. die Eigentümerin nach den einschlägigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen, wie Schachtdeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten.

<sup>3</sup> Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

### Art. 8 Überwachung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Video-/ Aufzeichnungsgeräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

<sup>3</sup> Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vor-behalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

### Art. 9 Jugendschutz

<sup>1</sup> Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

<sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.

<sup>3</sup> Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.

<sup>4</sup> Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung des Inhabers bzw. der Inhaberin der elterlichen Sorge.

### Art. 10 Schiessen

<sup>1</sup> Schiessen und hantieren mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

<sup>2</sup> Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

<sup>4</sup> Hochzeitsschiessen sowie weitere besondere Anlässe benötigen eine Bewilligung der Ressortleitung Sicherheit.

#### Art. 11 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

### **III. Immissionen**

#### Art. 12 Immissionsschutz

<sup>1</sup> Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten.

<sup>2</sup> Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>3</sup> Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.

<sup>4</sup> Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.

<sup>5</sup> Die Ressortleitung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 13 Gartenabfälle

<sup>1</sup> In Wohngebieten und deren näherer Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Wald- und Feldabfällen ist in Wohngebieten verboten.

### **IV. Lärm**

#### Art. 14 Ruhezeiten

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.

<sup>2</sup> Lärmintensive Arbeiten (z. B. Rasenmähen) und lärmige Veranstaltungen und Sportarten (z. B. Motorsport), welche Dritte in ihrem Ruhebedürfnis stören, sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>3</sup> In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, welche durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

<sup>4</sup> Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen:

- a) das Läuten und Schlagen der Kirchenglocken,
- b) das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung,
- c) landwirtschaftliche Arbeiten oder Notstandsarbeiten, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind,
- d) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollten.

<sup>5</sup> Ausnahmen von den Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.

#### Art. 15 Feuerwerk, Himmelslaternen und Feuern im Freien

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.

<sup>2</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

<sup>3</sup> Das Steigenlassen von Himmelslaternen oder dergleichen ist verboten.

<sup>4</sup> Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

<sup>5</sup> Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortleitung Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 16 Veranstaltungen im Freien

<sup>1</sup> Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

<sup>2</sup> Die Ressortleitung Sicherheit kann in besonderen Fällen über weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen verfügen.

#### Art. 17 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit und Sport

<sup>1</sup> Die Verwendung von lärmerzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, Modellschiffen und -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten.

<sup>2</sup> Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortleitung Sicherheit Ausnahmegewilligungen erteilen.

#### Art. 18 Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

<sup>2</sup> Die Ressortleitung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### **V. Öffentliches und privates Eigentum**

#### Art. 19 Grundsatz

Es ist verboten öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung zu gebrauchen.

#### Art. 20 Benützung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit.

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für;

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Sport- und Freizeitveranstaltungen, Schaustellungen, Demonstrationen etc.,
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen,
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Weihnachtsmarkt etc.),
- d) das Verteilen von Flugblättern, Reklamezetteln und dergleichen,
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen,
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik),
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen,
- h) Sperrungen von Strassen und Fusswegen.

<sup>3</sup> Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw.

#### Art. 21 Strassen, Plätze und Fusswege

<sup>1</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

<sup>2</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

<sup>4</sup> Vorschriftenwidrig, hindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder diese Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

<sup>5</sup> Die Besitzerin oder Halterin bzw. der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

#### Art. 22 Plakate

<sup>1</sup> Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit.

<sup>2</sup> Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. anzubringen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften zum Plakataushang.

#### Art. 23 Rettungseinrichtungen

<sup>1</sup> Rettungseinrichtungen und -geräte dürfen nur in Notfällen benutzt werden.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokale, Hydranten usw. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

<sup>3</sup> Hydranten dürfen, ohne Bewilligung durch die Abteilung Tiefbau und Werke, nur in Notfällen benützt werden.

#### Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) und das Spucken sind verboten.

<sup>2</sup> Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten.

<sup>3</sup> Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von fremden Gärten, Pünthen, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland während der Vegetationszeit (15. März bis 30. November) verboten.

<sup>4</sup> Wer öffentlichen Grund wie Strassen, Wege, Plätze oder Anlagen verunreinigt oder vorschriftswidrig nutzt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

<sup>5</sup> Die Ressortleitung Liegenschaften kann Arealverbote verfügen.

#### Art. 25 Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundstückes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern, Strassensignale, Strassentafeln oder Hydranten verdecken.

<sup>3</sup> Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Gemeinderat kann deren Vernichtung anordnen.

#### Art. 26 Schneeräumung

Die von der öffentlichen Schneeräumung entstandenen Schneemahden vor privaten Zufahrten, Parkplätzen und dergleichen sind von den jeweiligen Betroffenen selbst und auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist untersagt, diesen Schnee wieder auf das Trottoir oder die Strasse zurück zu stossen oder Schnee von privaten Plätzen auf öffentlichem Grund zu deponieren.

#### Art. 27 Campieren und Nächtigen im Freien

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrbauten oder dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.

<sup>2</sup> Auf privatem Grund bedarf die Nutzung durch Campieren gegen Entgelt einer Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.

<sup>3</sup> Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere die Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

#### Art. 28 Spontanhalte von Fahrenden

<sup>1</sup> Spontanhalte von Fahrenden auf öffentlichem Grund sowie gegen Entgelt auf privatem Grund bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit. Bewilligungen für den spontanen Halt von Fahrenden werden für maximal zweimal vier Wochen pro Jahr erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere die Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

#### Art. 29 Fundgegenstände

Gefundene Gegenstände, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können und die einen Wert von mindestens 10 Franken aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) oder der Polizei abzugeben.

### **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

#### Art. 30 Schliessungsstunde

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

<sup>2</sup> Die Ressortleitung Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die Aufhebung der Schliessungsstunde gilt insbesondere am 1. August, Chilbisamstag und Silvester.

#### Art. 31 Sammlungen, Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ortsvereine.

## **VII. Tiere**

### Art. 32 Haltung und Aufsicht

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

<sup>2</sup> Das Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.

<sup>3</sup> Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat der verantwortlichen Person die Tierhaltung verbieten.

## **VIII. Bewilligungen und Strafen**

### Art. 33 Bewilligungen

<sup>1</sup> Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligung können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

<sup>3</sup> Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.

<sup>4</sup> Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

### Art. 34 Vollzug und Vollstreckung

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

### Art. 35 Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. in Stand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person zunächst Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Zustand selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

### Art. 36 Strafen und Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. Bei Verunreinigung oder vorschriftswidriger Nutzung von öffentlichem Grund kann zudem ein Arealverbot ausgesprochen werden. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.

#### Art. 37 Gebühren und Kosten

<sup>1</sup> Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### Art. 38 Aufhebung bisheriges Recht

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 9. Mai 2001 wird per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Alle beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bestehenden und auf der Polizeiverordnung basierenden Reglemente gelten ab diesem Zeitpunkt weiterhin.

#### Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am XXX erlassen. Sie tritt per XXX in Kraft.

## **Anhang II**

### **Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bäretswil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

##### Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

<sup>2</sup> Die Anlagen der Wasserversorgung sind ein Gemeindewerk der Politischen Gemeinde Bäretswil.

##### Art. 3 Versorgungsgebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung (WV) Bäretswil stellt die Versorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Bäretswil sicher. Ausserhalb des Baugebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV Bäretswil zumutbar und verhältnismässig ist.

<sup>2</sup> Die WV Bäretswil führt zusätzlich alle Aufgaben der ehemaligen Genossenschaft WV Allmann aus, wobei der Umfang im Konzessionsvertrag der WV Allmann geregelt ist.

<sup>3</sup> Die Verordnung der WV Bäretswil gilt auch im oder für das Gebiet der WV Allmann.

##### Art. 4 Umfang der Versorgung

<sup>1</sup> Die WV Bäretswil liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen dem Lebensmittelgesetz entsprechend qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup> Die WV Bäretswil kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Bäretswil Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Standortgemeinde. Liegt ein Vertrag vor, kann davon abgewichen werden.

<sup>3</sup> Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die kommunale Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

##### Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

<sup>1</sup> Die WV Bäretswil ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen (Schweizerischer Fachverband für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und künftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Nutzungsplanung.

#### Art. 6 Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV Bäretswil ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben der Richtlinie W1 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht.

<sup>2</sup> Die WV Bäretswil bezeichnet eine geeignete Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

#### Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) Eigentümer/innen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer/innen, die Eigentümer/innen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter/innen, Stockwerkeigentümer/innen, Pächter/innen, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der WV Bäretswil separat gemessen wird.

#### Art. 8 Grundeigentümer/innen

Grundeigentümer/innen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer/innen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer/innen, die Eigentümer/innen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer/innen einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WV Bäretswil mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer/innen einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

#### Art. 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und überträgt diese Aufgabe der WV Bäretswil.

<sup>2</sup> Die WV Bäretswil ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

#### Art. 10 Organisation Wasserversorgung

Die Organisation der WV Bäretswil basiert nach Beschluss des Gemeinderates und im Sinne des Organisationsreglements des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung.

#### Art. 11 Aufgaben Brunnenmeister/Brunnenmeisterin

Der Brunnenmeister bzw. die Brunnenmeisterin ist zuständig für die Betriebssicherheit der Wasserversorgungsanlagen und für eine gute, funktionstüchtige Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser. Die weiteren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

#### Art. 12 Rechnungswesen und Besoldung

<sup>1</sup> Die Kassen- und Rechnungsführung der WV Bäretswil wird durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde besorgt.

<sup>2</sup> Der Brunnenmeister bzw. die Brunnenmeisterin untersteht dem Personalrecht der Gemeinde.

## **II. Wasserversorgungsanlagen**

### Art. 13 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Bäretswil, im Gebiet der WV Allmann anteilmässig im Eigentum der Gemeinde Bäretswil und weiteren beteiligten Versorgungsanlagen.

### Art. 14 Leitungsnetz, Definition

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Als Versorgungsleitungen gelten alle Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, ohne die Hauszuleitungen.

<sup>3</sup> Die Hauszuleitung verbindet die Versorgungsleitung mit dem ersten Gebäudeabstellhahn.

<sup>4</sup> Die Versorgungsleitungen werden im Baugebiet von der WV Bäretswil nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

### Art. 15 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Für die technische Disposition der Versorgungsleitungen ist die WV Bäretswil oder deren Beauftragter zuständig.

<sup>3</sup> Werden Versorgungsleitungen auf privaten Parzellen erstellt, erfolgt die Verlegung und eine allfällige Umliegung zu Lasten der WV Bäretswil.

### Art. 16 Hydrantenanlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlage-teile.

<sup>2</sup> Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten bzw. die Feuerwehrkommandantin. Dies erfolgt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die WV Bäretswil übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

<sup>5</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WV Bäretswil und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>6</sup> Das Freihalten der Hydranten muss durch die Grundeigentümer/innen erfolgen.

<sup>7</sup> Das Freihalten der Hydranten von Schnee erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen.

<sup>8</sup> Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WV Bäretswil.

#### Art. 17 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen untersteht der WV Bäretswil. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde (Abteilung Liegenschaften). Brunnen auf privaten Grundstücken ohne öffentlichen Zugang sind davon ausgeschlossen.

#### Art. 18 Beanspruchung von Privatgrund

<sup>1</sup> Grundeigentümer/innen sind gemäss Zivilgesetzbuch und § 105 Planungs- und Baugesetz (PBG) gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte entschädigungslos zu gewähren.

<sup>2</sup> Ausserhalb von Bauzonen werden die durch die Bautätigkeit entstandenen Ausfallentschädigungen gemäss den aktuellen Ansätzen des Bauernverbandes geleistet. Innerhalb der Bauzonen erfolgt keine Kulturausfallentschädigung.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Hydranten und Versorgungsleitungen müssen durch die Grundeigentümer/innen für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

#### Art. 19 Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vor-gängig bei der WV Bäretswil über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

<sup>3</sup> Die WV Bäretswil verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach. Abgaben für Eigengebrauch werden unentgeltlich ausgeführt.

### **III. Hausanschlussleitung**

#### Art. 20 Definition

<sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung (Hauszuleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup> Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

#### Art. 21 Erstellung und Kosten

<sup>1</sup> Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden unter Berücksichtigung der Anliegen der Grundeigentümer/innen durch die WV Bäretswil bestimmt.

<sup>2</sup> Der Auftrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die private Bauherrschaft. Die WV Bäretswil behält sich vor, Unternehmungen mit ungenügendem Fachwissen auszuschliessen.

#### Art. 22 Technische Bedingungen

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine ge-

meinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Bezüger/innen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### Art. 23 Erdung

<sup>1</sup> Bei einem Neubau der Hauszuleitung dürfen die Wasserleitungen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht für die Erdung verantwortlich.

#### Art. 24 Erwerb Durchleitungsrecht

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des/der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des/der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV Bäretswil schriftlich bestätigt werden.

#### Art. 25 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WV Bäretswil. Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

#### Art. 26 Unterhalt und Erneuerung

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV Bäretswil oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV Bäretswil und im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer/innen.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

<sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV Bäretswil sofort mitzuteilen.

<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen, oder Teile davon, sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand,
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen,
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

#### Art. 27 Bezugsunterbruch

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Bezugsunterbruch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen wie periodische Spülung der Hausanschlussleitung einen Wasserumsatz sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV Bäretswil die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 28.

#### Art. 28 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV Bäretswil zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederver-

wendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

#### **IV. Haustechnikanlagen**

##### Art. 29 Definition

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden. Sie führen von der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

##### Art. 30 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer/innen.

##### Art. 31 Haftung

Die Grundeigentümer/innen haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

##### Art. 32 Erstellung/Meldepflicht

<sup>1</sup> Grundeigentümer/innen haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch den Inhaber bzw. die Inhaberin einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

<sup>2</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

<sup>3</sup> Installationsarbeiten müssen vor der Ausführung mit einem bei der WV Bäretswil beantragt werden. Der Antrag muss mit den nötigen Unterlagen eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV Bäretswil umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

<sup>5</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

##### Art. 33 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

##### Art. 34 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV Bäretswil abgenommen werden. Die WV Bäretswil übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur bzw. der Installateurin ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

##### Art. 35 Kontrolle

Den Organen der WV Bäretswil ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WV Bäretswil die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WV Bäretswil die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

#### Art. 36 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

#### Art. 37 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV Bärenswil ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

#### Art. 38 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

#### Art. 39 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind frostgefährdete Leitungen und Apparate abzustellen und zu entleeren.

#### Art. 40 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

<sup>1</sup> Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV Bärenswil gemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

<sup>3</sup> Eine Verbindung zur öffentlichen WV Bärenswil ist verboten. Für die Verrechnung der Abwassergebühren sind entsprechende Messeinrichtungen vorzusehen.

### **V. Wasserlieferung**

#### Art. 41 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die WV Bärenswil liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

<sup>2</sup> Die WV Bärenswil ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

#### Art. 42 Einschränkung der Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die WV Bärenswil kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt,
- b) bei Betriebsstörungen,
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
- d) bei Wasserknappheit,
- e) bei Brandfällen,
- f) bei Verschmutzung.

<sup>2</sup> Die WV Bärenswil ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WV Bärenswil übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt keine Gebührenreduktion.

<sup>3</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provi-

sorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV Bäretswil ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

<sup>4</sup> Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage, und an diese angeschlossenen Einrichtungen, infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

#### Art. 43 Anschlussgesuch

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist der WV Bäretswil ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen aktuellen Tarifordnung.

<sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV Bäretswil einen Hausanschluss verweigern.

#### Art. 44 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der WV Bäretswil für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter/innen, Pächter/innen und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### Art. 45 Handänderungen / Meldepflicht

Handänderungen sind der WV Bäretswil frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

#### Art. 46 Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der WV Bäretswil ist es untersagt, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### Art. 47 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV Bäretswil ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

#### Art. 48 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WV Bäretswil und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

#### Art. 49 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

<sup>2</sup> Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WV Bäretswil mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer/innen haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

#### Art. 50 Verpflichtung Bezug/Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV Bäretswil zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

#### Art. 51 Meldepflicht

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV Bäretswil. Die WV Bäretswil ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### Art. 52 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WV Bäretswil und der Kundschaft.

### **VI. Wassermessung**

#### Art. 53 Einbau

<sup>1</sup> Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird von der WV Bäretswil zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Miete, Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

<sup>2</sup> Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WV Bäretswil entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die WV Bäretswil entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

#### Art. 54 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf ohne Genehmigung an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### Art. 55 Standort

<sup>1</sup> Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV Bäretswil festgelegt.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer/innen haben einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Bei Mehrfamilienhäusern hat der Wassermesser und der Haupthahn sich an einem öffentlich zugänglichen Standort zu befinden.

<sup>3</sup> Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer/innen ein Wasserzählerschacht erstellt.

#### Art. 56 Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Zudem ist ein vorschriftsgemässes Rückschlagventil einzubauen.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

#### Art. 57 Ablesung der Messeinrichtung

<sup>1</sup> Die Ableseperioden werden von der WV Bäretswil festgelegt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

#### Art. 58 Messung

<sup>1</sup> Die WV Bäretswil revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

<sup>2</sup> Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV Bäretswil ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt

die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer/innen die daraus entstandenen Kosten.

<sup>3</sup> Im anderen Fall übernimmt die WV Bärenswil die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

#### Art. 59 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der WV Bärenswil sofort zu melden.

### **VII. Finanzierung**

#### Art. 60 Eigenwirtschaftlichkeit

Die WV Bärenswil hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten,
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen),
- c) die Personal- und Infrastrukturkosten für Büro, Fahrzeuge, Geräte und dergleichen,
- d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals,
- e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen,
- f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände,
- g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen,
- h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

#### Art. 61 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Grundgebühren sowie Verbrauchsgebühren,
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer/innen,
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen,
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

#### Art. 62 Kostentragung Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die WV Bärenswil. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben bei Quartierplanverfahren die Grundeigentümer/innen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

#### Art. 63 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen zu tragen.

#### Art. 64 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Wasserversorgungsverordnung geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

#### Art. 65 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die WV Bärenswil und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebäudewert gemäss Schätzung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Bei einer Erhöhung des Basiswerts seit der letzten Zahlungspflicht um mehr als Fr. 6'000.00 wird eine entsprechende Nachzahlung fällig.

#### Art. 66 Gebühren

<sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich bei Wohnbauten pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird und die Liegenschaft am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Mess-einrichtung verrechnet.

#### Art. 67 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden nach Tarifordnung in Rechnung gestellt.

### **VIII. Rechnungsstellung und Inkasso**

#### Art. 68 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Anschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die WV Bäretswil eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Schätzung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer/innen.

<sup>2</sup> Grundgebühren

Die Grundgebühren werden in den von der WV Bäretswil festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die WV Bäretswil ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

#### Art. 69 Zahlungsbedingungen

<sup>1</sup> Die von der WV Bäretswil gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug ist die WV Bäretswil berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht (OR) und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

<sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die WV Bäretswil angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder periodische Rechnungen stellen. Diese Mehraufwendungen der WV Bäretswil gehen zu Lasten der Kundschaft.

#### Art. 70 Gebührenpflichtige Schuldner

<sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer/in oder Baurechtsberechtigte/r der angeschlossenen Liegenschaft war. Nacherwerbende Parteien haften für Ausstände solidarisch.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr schuldet die Kundschaft.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr schuldet die Eigentümerschaft oder die Baurechtsberechtigten bis zum Zeitpunkt der Ablesung.

#### Art. 71 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

#### Art. 72 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der WV Bäretswil verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für Leistungen nach zehn Jahren.

### **IX. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 73 Zuwiderhandlungen

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen die gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung erlassenen Verfügungen hat die WV Bäretswil neben einer allfälligen Verzeigung an die zuständigen Behörden den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Zur Verhinderung von Schäden ist die WV Bäretswil berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen, respektive nicht aufzunehmen. Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### Art. 74 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WV Bäretswil kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich die Neubeurteilung der Anordnung durch den Gemeinderat verlangt werden.

<sup>2</sup> Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil Rekurs erhoben werden.

#### Art. 75 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bäretswil tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 16. September 1992.

#### Art. 76 Revision

Änderungen dieser Wasserversorgungsverordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

**Impressum**

Herausgeber Gemeinderat Bäretswil  
www.baeretswil.ch  
praesidiales@baeretswil.ch

Druck Gemeindeverwaltung Bäretswil  
Papier New Future Premium, 80 g/m<sup>2</sup>, weiss, FSC & EU Ecolabel zertifiziert  
Bildmaterial Gemeinderat Bäretswil